



**1. Warum müssen die Regelungen zum Kirchenvorstandsrecht erneuert werden?**

Das bisherige staatliche Vermögensverwaltungsgesetz stammt aus dem Jahr 1924 und ist von Beginn an wegen der Regelungskompetenz der Kirchen in ihren Vermögensangelegenheiten (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) als nicht verfassungskonform angesehen worden. Aber auch und vor allem weil sich die Anforderungen an die Kirchenvorstände und deren Vermögensverwaltung im Laufe der Zeit deutlich erhöht haben und das derzeitige Gesetz zu unflexibel ist, soll nun auch in NRW (wie in allen übrigen Bundesländern schon längst geschehen) ein kircheneigenes Gesetz erlassen und bei der Gelegenheit auch an die heutige – pastorale, gesellschaftliche und digitale – Lebenswirklichkeit angepasst werden.

**2. Warum soll das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens durch ein kirchliches und nicht durch ein staatliches Gesetz ersetzt werden?**

Das aktuelle staatliche Gesetz ist nicht verfassungskonform, weil die kirchliche Vermögensverwaltung unter das verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) und damit in die kircheneigene Regelungskompetenz fällt. Das aktuelle staatliche Gesetz ist kirchlicherseits lediglich gewohnheitsrechtlich anerkannt.

**3. An welchen inhaltlichen Schwerpunkten orientiert sich die Reform?**

Die Stellung des Kirchenvorstands als mehrheitlich gewähltes rechtliches Vertretungsorgan der Kirchengemeinde und Träger der Vermögensverwaltung bleibt unverändert erhalten. Aber die Vermögensverwaltung an sich soll an die Lebenswirklichkeit und die heutigen pastoralen Erfordernisse angepasst werden. Insgesamt soll dem Kirchenvorstand die Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens erleichtert werden. Dabei soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der den Umgang mit den örtlich teils sehr unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen ermöglicht.

**4. Wann soll das kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz in Kraft treten?**

Das kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz soll parallel zur Aufhebung des staatlichen Vermögensverwaltungsgesetzes durch den Landtag, voraussichtlich Anfang 2024, in Kraft treten.

**5. Sind die kirchlichen Regelungen bundesweit einheitlich?**

Nein, die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden in Deutschland ist je nach Bundesland bzw. Diözese unterschiedlich geregelt. Unbeschadet von Abweichungen in Detailfragen ist allerdings allen

Regelungen gemeinsam, dass die Kirchengemeinden von einem weitgehend gewählten Gremium und nicht – wie im CIC vorgesehen – nur vom Pfarrer vertreten und verwaltet werden. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Die Mitwirkung von Ehrenamtlichen wird auch zukünftig ein wichtiges Element in der Vermögensverwaltung sein.

In anderen Bundesländern, die wie NRW zum ehemaligen preußischen Rechtskreis gehören (wie zum Beispiel in Niedersachsen, Hessen oder Rheinland-Pfalz), wurde das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens bereits vor längerer Zeit durch ein kirchliches Gesetz ersetzt.

**6. Wird es einheitliche Regelungen in NRW geben?**

Da jeder (Erz-)Bischof nur die Gesetzgebungskompetenz (Jurisdiktion) für sein (Erz-)Bistum hat, wird es künftig formal fünf Vermögensverwaltungsgesetze in NRW geben. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtseinheitlichkeit haben sich die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn allerdings bei der Vorbereitung des neuen Gesetzes untereinander und mit der Landesregierung dahingehend abgestimmt, dass es künftig fünf weitestgehend inhaltsgleiche Gesetze geben wird. Lediglich soweit diözesane Einzelsituationen dies erforderlich machen, wird es sehr wenige voneinander abweichende Regelungen geben.

**7. Welche Gremien betreffen die geplanten Änderungen?**

Die Regelungen des geplanten Vermögensverwaltungsgesetzes betreffen vor allem die Arbeit der Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden sowie der Verbandsvertretungen in den Gemeindeverbänden. Partiiell wirken sich die Regelungen jedoch auch auf die pastoralen Gremien aus, da eine bessere Verzahnung beider Gremien angestrebt ist.

**8. Verändern sich die Aufgaben der Kirchenvorstände?**

Die inhaltlichen Aufgaben der Kirchenvorstände bleiben unverändert bestehen, d.h. insbesondere die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde.

**9. Welche konkreten Änderungen sieht der Gesetzesvorschlag vor?**

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. neue Regelungen für folgende Bereiche vor:

- Verkürzung der Amtszeiten der Kirchenvorstandsmitglieder von sechs auf vier Jahre
- Wahl des jeweils gesamten KV, also Aufhebung der bisherigen Wahl von jeweils nur der Hälfte des KV
- Neuregelung der KV-Zusammensetzung: Ein Mitglied des Pfarrgemeinderats ist zukünftig stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstands
- Implementierung besonderer, u.a. virtueller, Sitzungs- und Beschlussformate
- Möglichkeit der Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts für den Kirchenvorstand unabhängig vom Erstwohnsitz
- Vertretung der Kirchengemeinde nach außen nur noch durch zwei KV-Mitglieder

- Anpassung des Rechts der Gemeindeverbände an die heutigen Erfordernisse
- Wahlalter: aktives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres; passives Wahlrecht mit Vollendung des 18. und bis zum 75. Lebensjahr
- Grds. Ausschluss von der Wählbarkeit für haupt- oder nebenamtlich in der Kirchengemeinde oder beim Pfarrer Beschäftigte
- Vorschlagliste: ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter
- Protokollführung auch in elektronischer Form möglich

**10. Was ändert sich bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstands?**

Die Anzahl der gewählten Mitglieder richtet sich nicht mehr streng nach der Anzahl der Kirchenmitglieder, sondern kann – bei einer Mindestanzahl von fünf – flexibel gehandhabt und den jeweiligen diözesanen Strukturprozessen und Bedürfnissen angepasst werden. Ein Mitglied des Pfarrgemeinderats wird stimmberechtigtes Mitglied des KV, eine mögliche Verwaltungsleitung nimmt beratend an den Sitzungen des KV teil.

**11. Welche Rolle hat der Pfarrer im Kirchenvorstand inne?**

Der Pfarrer ist aufgrund der diesbezüglichen universalkirchenrechtlichen Regelungen auch weiterhin kraft Amtes grundsätzlich der Vorsitzende. Auf seinen Antrag hin kann nun aber auch von Gesetzes wegen der bzw. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der geschäftsführende Vorsitz übertragen werden. In einzelnen Diözesen wird von einer solchen Regelung bereits seit vielen Jahren erfolgreich und zahlreich Gebrauch gemacht.

**12. Wer handelt bei Rechtsgeschäften für den KV nach außen?**

Grundsätzlich handelt der KV auch weiterhin durch schriftlich abzugebende Willenserklärungen. In Zukunft sind jedoch nur noch zwei Unterschriften (vorher drei) neben dem Siegel erforderlich, um den Kirchenvorstand bei Rechtsgeschäften nach außen zu vertreten. Die Möglichkeit der Vollmachterteilung besteht weiterhin. Daneben sind Erleichterungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung vorgesehen.

**13. Welche Neuerungen sind für die Amtszeiten und die Wahlen vorgesehen?**

Das aktuell noch geltende Gesetz enthält ein „rollierendes System“, bei dem alle drei Jahre die Hälfte der KV-Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt wird. Demgegenüber wird im neuen Gesetz der gesamte KV gewählt und die Amtszeit der gewählten Mitglieder auf vier Jahre verkürzt. Durch die um ein Drittel reduzierte Zeit einer notwendigen Bindung könnte es einfacher werden, Ehrenamtliche für die Arbeit im Kirchenvorstand zu gewinnen.

Gleichzeitig ermöglicht die neue Regelung, dass es einen einheitlichen Wahltermin für Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gibt. Damit könnte sich der Organisationsaufwand verringern, der in den Kirchengemeinden für die Wahlvorbereitung, Durchführung und Nachbereitung anfällt.

**14. Ändern sich auch die Regelungen für die Genehmigungsvorbehalte bei Rechtsgeschäften?**

Verschiedene Entscheidungen der Kirchenvorstände unterliegen auch in Zukunft diözesanen Genehmigungsvorbehalten. Das bedeutet, dass der Kirchenvorstand für die Rechtswirksamkeit bestimmter Rechtsgeschäfte im weltlichen Rechtsverkehr eine Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats einholen muss. Die konkrete Ausgestaltung der Genehmigungsvorbehalte erfolgt wie bisher in separaten diözesanen Regelungen.

**15. Wie wird eine Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen (bspw. im Rahmen von Genehmigungsverfahren) sichergestellt?**

Entscheidungen der Generalvikariate – etwa im Rahmen von Genehmigungsverfahren – sind bislang nicht ohne Weiteres überprüfbar. Auch wenn das zu Recht kritisiert wird, muss man einräumen, dass sich daran jedenfalls kurzfristig wohl nichts ändern wird. Die seit langem geforderte Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in der katholischen Kirche lässt aus verschiedenen Gründen weiter auf sich warten. Der hierzu im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz von einer Arbeitsgruppe erstellte Entwurf für eine kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung liegt seit geraumer Zeit zur Prüfung in Rom.

**16. Welche Konsequenzen gibt es, wenn Kirchenvorstände ihre Pflichten verletzen?**

Der zuständige Ortsbischof kann den Kirchenvorstand im Notfall auflösen und Neuwahlen anordnen.

**17. Bekommt der Bischof durch das neue Gesetz mehr Macht bzw. Einfluss?**

Der Gesetzentwurf sieht keine erweiterten Einflussmöglichkeiten für den Bischof vor, bisherige Verfahrensweisen werden lediglich fortgeschrieben. So räumt § 25 Abs. 1 des Entwurfs dem Ortsordinarius die Möglichkeit ein, den Kirchenvorstand im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode aufzulösen. Auch wenn das bisherige VVG eine entsprechende Vorschrift nicht vorsah, wird mit dieser Regelung fortgeführt, was bislang in der Praxis ohnehin galt: Werden im Zusammenhang mit einer Strukturveränderung auf kirchengemeindlicher Ebene eine oder mehrere Kirchengemeinden aufgehoben, existieren die sie vertretenden Kirchenvorstände nicht weiter. Die vorgesehene Regelung hat also eher klarstellenden Charakter.

**18. Hat das neue Gesetz Auswirkungen auf Kirchenstrukturveränderungen in den (Erz-)Diözesen?**

Pfarrliche bzw. kirchengemeindliche Strukturveränderungen (Errichtung, Aufhebung oder Veränderung) sind kein Regelungsgegenstand des neuen Gesetzes. Es handelt sich dabei um eine primär universalkirchenrechtliche Materie (c. 515 § 2 CIC). Die Kompetenz hierfür liegt bei dem jeweiligen Diözesanbischof, der zuvor den Priesterrat anhören muss. In den allermeisten Fällen wird eine diesbezügliche bischöfliche Entscheidung jedoch nicht ohne zumindest ein Votum der örtlichen Gremien (Kirchenvorstand und/oder Pfarrgemeinderat) getroffen.

Auch im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen schafft § 25 Abs. 1 des Entwurfs keine Möglichkeit, die mehrheitlich gewählten Kirchenvorstände gänzlich abzuschaffen. Denn es sind Neuwahlen anzuordnen und die Zusammensetzung der Gremien wird auf staatskirchenrechtlicher Ebene durch eine Vereinbarung mit dem Land NRW abgesichert (vgl. dazu: Frage 23 und 24).

**19. Welche Möglichkeit gibt es bei fortlaufenden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand?**

Für diesen Fall ist die Möglichkeit eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens vorgesehen.

**20. Werden KV-Sitzungen in Zukunft öffentlich sein?**

Die Sitzungen sind dem Grunde nach nicht öffentlich. Allerdings kann der Kirchenvorstand künftig unter Berücksichtigung von bestimmten Beratungsthemen, deren Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung weiterhin zwingend vorgeschrieben bleibt (wie z.B. Personal- oder Vergabeangelegenheiten), im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen. Damit ist eine Möglichkeit zur Schaffung von Transparenz gegeben. Zudem wird Rechtssicherheit geschaffen, da das VVG überhaupt keine Regelungen zur Frage der Öffentlichkeit enthielt.

**21. Wie wird die technische Entwicklung berücksichtigt?**

Virtuelle Sitzungsformate – die im Zusammenhang mit der Pandemie nur mit einer Ausnahmeregelung erlaubt worden sind – werden nun ebenso dauerhaft ermöglicht wie eine elektronische Protokollführung. Ergänzend soll mit der neuen Wahlordnung ausdrücklich auch die Möglichkeit zu Online-Abstimmungen eröffnet werden. Zudem soll per Mail rechtssicher zu Sitzungen eingeladen werden können.

**22. Wird es auch weiterhin staatliche Aufsichtsrechte geben?**

Die ohnehin nur sehr spärlich vorhandenen staatlichen Aufsichtsrechte, die – wie auch in anderen Bundesländern – in der Praxis schon seit langem überhaupt keine Rolle mehr spielen, werden infolge der ausschließlich kirchlichen Verantwortlichkeit für ihr eigenes Vermögen künftig entfallen, auch auf staatliche Initiative hin.

**23. Verbleiben dem Staat noch anderweitige Mitwirkungsrechte oder Kontrollfunktionen?**

Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum neuen kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz ist eine Fortschreibung der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden“ aus dem Jahr 1960 zwischen den fünf (Erz-)Bistümern und dem Land NRW vorgesehen. Dieser Vertrag, der die gleiche Rechtswirkung hat wie ein Gesetz, soll künftig hinsichtlich seines Anwendungsbereichs auf die Gemeindeverbände erstreckt werden.

Vor allem aber soll er – in Anlehnung an vergleichbare Regelungen etwa in Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz – eine Regelung enthalten, wonach der Landesregierung etwaige Änderungen einzelner (Erz-)Bistümer bzgl. der gesetzlichen Vertretung der Kirchengemeinden durch überwiegend gewählte Mitglieder vor ihrem Erlass vorzulegen sind. Wenn der Landesregierung in einem solchen Fall eine ordnungsgemäße Vertretung in diesem Sinne nicht gewährleistet erscheint, kann sie hiergegen Einspruch erheben.

**24. Bleiben demokratische Mindeststandards bei der gesetzlichen Vertretung katholischer Kirchengemeinden dauerhaft garantiert?**

Mit der Einspruchsmöglichkeit der Landesregierung in der künftigen „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung, Veränderung und der gesetzlichen Vertretung katholischer Kirchengemeinden und Gemeindeverbände“ hinsichtlich der geordneten Vertretung der Kirchengemeinden wird auch in NRW eine hochsensible staatliche Interventionsmöglichkeit eingeführt, die zwar nicht rechtlich bindend, wegen ihrer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit aber gleichwohl ein effektiver Sicherungsmechanismus ist.

**25. Gibt es einen Anspruch der Kirche auf Aufhebung des aktuellen Gesetzes?**

Es ist nach allen bisherigen fachlichen Einschätzungen davon auszugehen, dass ein solcher Anspruch besteht.

*Erzbistum Köln, Bereich Recht & Compliance, Stand Oktober 2023*